

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma
Hittel Formentchnik GmbH
Am Tucherschloss 8 in 91245 Simmelsdorf**

1. Geltungsbereich

Für alle von der Firma Hittel Formentchnik GmbH gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie öffentlich – rechtlichen Sondervermögen erbrachten und empfangenen Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als die Firma Hittel Formenttechnik GmbH ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

Sofern der Vertragspartner ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der Firma Hittel Formenttechnik GmbH und ihren Vertragspartnern.

2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Etwaig getroffene mündliche Abreden sind unwirksam. Dies gilt nicht für Nebenabreden, die nach Vertragsschluss getroffen werden. Mündliche Vereinbarungen werden die Vertragspartner aber auch in diesem Fall unverzüglich schriftlich bestätigen.

(2) Aufträge und Bestellungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung wirksam.

3. Leistungsbeschreibung

Die Firma Hittel Formenttechnik GmbH erbringt Planungsleistungen durch die Erstellung von Konstruktionsunterlagen für die Konstruktion von Spritzgießwerkzeugen nach gesonderter Vereinbarung bzw. Pflichtenheft und Programme für NC-Maschinen, sie erstellt Berechnungen und Simulationen auf Grundlage der vom Auftraggeber vorgegebenen Daten, Richtwerten und Zielvorstellungen. Von der Fa. Hittel Formenttechnik GmbH erzeugte Simulationsergebnisse stellen somit nur Tendenzen und Vorgaberichtwerte dar. Eine exakte Ergebnisbestimmung ist durch die Vielzahl und der Größe unbekannter Einflussfaktoren in der Praxis nicht möglich. Die Fa. Hittel Formenttechnik weist darauf hin, dass die von ihr errechneten Ergebnisse nicht den in der Praxis zu erwartenden Ergebnissen entsprechen müssen und diese Ergebnisse von dem Auftraggeber auch nur unter diesen Einschränkungen verwendet werden dürfen.

4. Rücktritt

Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Firma Hittel Formenttechnik GmbH eine Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Firma Hittel Formenttechnik GmbH zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Erfüllung des Vertrages besteht. Die Firma Hittel Formenttechnik GmbH ist im Falle des Rücktritts berechtigt, dem Vertragspartner ihre bislang erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

5. Preisanpassung

- (1) Erhöht sich der Leistungsaufwand der Fa. Hittel Formenttechnik GmbH nach Auftragserteilung infolge weiterer Anforderungen des Auftraggebers oder vorab nicht von der Fa. Hittel Formenttechnik vorhersehbarer Umstände, so ist die Fa. Hittel Formenttechnik zur angemessenen Erhöhung des Vergütungsanspruches berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Leistung der Fa. Hittel Formenttechnik innerhalb von vier Monaten zu erbringen ist.
- (2) Die Fa. Hittel Formenttechnik ist verpflichtet, dem Auftraggeber umgehend hiervon zu unterrichten.
- (3) Ist der Auftraggeber mit der Preisanpassung nicht einverstanden, so kann er vom Verträge zurück treten.
- (4) Im Falle eines Rücktritts sind bereits von der Fa. Hittel Formenttechnik erbrachten Leistungen vom Auftraggeber zu vergüten.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnet die Firma Hittel Formenttechnik GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(2) Die Firma Hittel Formenttechnik GmbH ist berechtigt Vorauszahlungen und Teilzahlungen zu verlangen.

(3) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Firma Hittel Formenttechnik GmbH durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, oder gerät der Vertragspartner mit einem erheblichen Leistungsbetrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Vertragspartners nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen der Firma Hittel Formenttechnik GmbH die Rechte aus § 321 BGB zu. Die Firma Hittel Formenttechnik GmbH ist dann auch berechtigt alle noch nicht fälligen Forderungen aus laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner fällig zu stellen.

7. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Firma Hittel Formenttechnik GmbH bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in angemessenen Umfang zu unterstützen. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, der Firma Hittel Formenttechnik GmbH die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Firma Hittel Formenttechnik GmbH haftet nicht für Mängel, die sich aus Übermittlungs- oder Übertragungsfehlern des Vertragspartners ergeben.

8. Schutz des geistigen Eigentums

Für die von der Firma Hittel Formenttechnik GmbH in Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner erstellten Konstruktionspläne verbleibt auch mit Übergabe der Pläne das geistige Miteigentum bei der Firma Hittel Formenttechnik GmbH. Dem Vertragspartner ist es untersagt, die Konstruktionspläne oder Teile hiervon, zur anderen Zwecken als die im Vertrag bestimmten, ohne vorherige Einwilligung der Firma Hittel Formenttechnik GmbH, zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Eine selbständige Weiterentwicklung der Konstruktion durch den Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt / Forderungsabtretung

(1) Soweit die Lieferung von Waren Gegenstand des Vertrages sein sollte, so bleiben diese bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen der Firma Hiltel Formentechnik GmbH aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum der Firma Hiltel Formentechnik GmbH.

(2) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht der Firma Hiltel Formentechnik GmbH das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware. Erlischt das Eigentum der Firma Hiltel Formentechnik GmbH durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner der Firma Hiltel Formentechnik GmbH bereits mit Vertragsabschluss die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Forderungswertes der Firma Hiltel Formentechnik GmbH und verwahrt sie unentgeltlich für die Firma Hiltel Formentechnik GmbH.

(3) Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Nutzung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Vertragspartner für seine Forderung erwirbt, bereits mit Vertragsschluss in Höhe der Forderungen der Firma Hiltel Formentechnik GmbH an die Firma Hiltel Formentechnik GmbH abgetreten. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt diese Forderungen in eigenen Namen einzuziehen.

(4) Ist nicht die Lieferung von Waren Vertragsgegenstand, so tritt der Auftraggeber Forderungen, die ihm gegenüber Dritten zustehen, in Höhe des Leistungswertes der Fa. Hiltel Formentechnik zur Sicherung des Vergütungsanspruches der Fa. Hiltel Formentechnik an die Fa. Hiltel Formentechnik ab.

(5) Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung des Sicherungsrechtes hat der Vertragspartner die Firma Hiltel Formentechnik GmbH umgehend zu unterrichten.

(6) Die Abtretung von Rechten des Auftraggebers gegen die Fa. Hiltel Formentechnik an Dritte ist ausgeschlossen.

10. Rügepflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner der Firma Hiltel Formentechnik GmbH ist verpflichtet empfangene Waren und Leistungen umgehend nach Empfang auf etwaige Mängel, Vollständigkeit und Beschaffenheit hin zu überprüfen und der Firma Hiltel Formentechnik GmbH innerhalb von sieben Tagen nach Empfang Mängel oder Fehler der Leistung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine Prüfung oder schriftliche Anzeige nicht oder nicht fristgemäß, so haftet die Firma Hiltel Formentechnik GmbH nur für Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren oder wenn die Firma Hiltel Formentechnik GmbH den Mangel gegenüber dem Vertragspartner arglistig verschwiegen hat und so diese unverzüglich nach dem Erkennen schriftlich der Firma Hiltel Formentechnik GmbH gegenüber angezeigt werden.

11. Allgemeiner Haftungsausschluss

(1) Die Firma Hiltel Formentechnik GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Firma Hiltel Formentechnik GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Regelungen gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(2) Bei nicht sachgemäßer Verwendung oder Benutzung der von der Firma Hiltel Formentechnik GmbH erbrachten Leistungen oder gelieferten Werke durch den Vertragspartner oder Dritter ist eine Haftung der Firma Hiltel Formentechnik GmbH ausgeschlossen. Die Firma Hiltel Formentechnik GmbH haftet insbesondere auch nicht für Schäden an Rechtsgütern des Vertragspartners oder Dritter, die dadurch entstehen, dass sich der Vertragspartner, seine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen oder Dritte nicht oder nicht vollständig an die Bedienungsanleitung und/oder Bedienungsanweisungen der Firma Hiltel Formentechnik GmbH gehalten haben. Die von der

Fa. Hiltel Formentechnik GmbH erzeugten Simulationsergebnisse stellen nur Tendenzen und Vorgaberichtwerte (vgl. Ziff. 3 S. 2 ff.). Sollten die von der Fa. Hiltel Formentechnik GmbH erzeugten Simulationsergebnisse infolge vom Auftraggeber nicht genannter oder unbekannter Einflussfaktoren nicht den in der Praxis erzielten Ergebnissen entsprechen, so ist eine Haftung der Fa. Hiltel Formentechnik ausgeschlossen.

(3) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergebliche Aufwendungen.

(4) Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Begrenzung der Haftung bei Verzögerung der Leistung

(1) Die Firma Hiltel Formentechnik GmbH haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Firma Hiltel Formentechnik GmbH ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der nachfolgend genannten Bestimmungen vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der Firma Hiltel Formentechnik GmbH wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 10 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Leistung höchstens jedoch auf den typischerweise zu erwartenden Schadensumfang begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind – auch nach Ablauf einer der Firma Hiltel Formentechnik GmbH gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung der Firma Hiltel Formentechnik GmbH wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Wenn und soweit die Leistungsverzögerung auf eine Obliegenheitsverletzung des Vertragspartners zurückzuführen ist, haftet die Firma Hiltel Formentechnik GmbH nicht.

13. Begrenzung der Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung

Die Firma Hiltel Formentechnik GmbH haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung der Firma Hiltel Formentechnik GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in den nachfolgenden Bestimmungen genannter Ausnahmefall vorliegt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit der Leistungen sind – auch nach Ablauf einer der Firma Hiltel Formentechnik GmbH gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Ausschluss geringfügiger Mängel / Verjährung

(1) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn und soweit die Leistungen der Firma Hiltel Formentechnik GmbH nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweichend und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der erbrachten Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in Fällen des § 479 Absatz 1 BGB.

(3) Die Verjährungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Firma Hiltel Formentechnik GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage

des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Firma Hittel Formentechnik GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Absatzes 2 Satz 1.

(4) Die Verjährungsfristen nach Absatz 2 und Absatz 3 gelten mit folgender Maßgabe:

(a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.

(b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn die Firma Hittel Formentechnik GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder die Firma Hittel Formentechnik GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Hat die Firma Hittel Formentechnik GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Absatz 2 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Absatz 3 bzw. 634 a Absatz 3 BGB, wenn nicht ein anderer Ausnahmefall nach diesem Absatz 3 vorliegt.

(c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(5) Bezieht die Fa. Hittel Formentechnik Waren oder Leistungen von Dritten, so haften diese für Mängel der bezogenen Waren oder Dienstleistungen drei Jahre.

(6) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Leistung, bei Konstruktions- oder Simulationsleistungen sowie sonstigen Leistungen mit der Abnahme.

(7) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(8) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer oder Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden den Streitigkeiten der Firmensitz der Firma Hittel Formentechnik GmbH.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen oder dieser am nächsten kommen. Die Wirksamkeit des Vertrages und/oder einer Ergänzungsvereinbarung bleiben im Übrigen unberührt.

17. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.